



Medieninformation

Empfehlen sich im Kampf gegen den Klimawandel gesetzgeberische Maßnahmen auf dem Gebiet des Gesellschaftsrechts?

Abteilung Wirtschaftsrecht: Aus den Diskussionen am Donnerstag

Die Diskussionen vom 26.09.2024 setzen die Diskussionen vom Vortag fort. Die Medieninformation zu diesen finden Sie [hier](#).

Stuttgart, 26.09.2024 – Vielleicht hat die Juristennacht mit Musik, Tanz und Artistik die Teilnehmenden zum Nachdenken angeregt. Die heutige Diskussion in der Abteilung Wirtschaftsrecht ist von neuen Impulsen und konstruktiver Diskussion über die konkreten Vorschläge von Prof. Dr. Marc-Philippe Weller geprägt. Insbesondere scheinen die heutigen Diskutanten der Einführung gesetzlicher Regelungen im Kampf gegen den Klimawandel explizit in das Gesellschaftsrecht positiver gegenüberzustehen. So führt Prof. Dr. Timo Fest aus, für den Vorstand sei es ziemlich egal, ob sich seine Berichtspflichten aus öffentlichem Recht oder Gesellschaftsrecht ergäben. Eine trennscharfe Abgrenzung sei zum Beispiel auf europarechtlicher Ebene ohnehin nicht möglich.

Unterschiedlich bewertet wird der Umstand, dass relevante europarechtliche Regelungen im Bereich der Nachhaltigkeitsberichtspflichten noch neu bzw. nicht in nationales Recht umgesetzt sind und ihre Wirkung nicht entfalten können. Während Prof. Dr. Anne-Christin Mittwoch der Ansicht ist, dass man die Berichtspflichten nicht verfrüht als wirkungslos ansehen solle, führt Dr. Tobias Brouwer aus, es sollten nicht vorschnell neue Regelungen erwogen werden.

Neben diesen grundsätzlichen Aspekten kreist die Diskussion heute auch vermehrt um die konkreten Vorschläge im Gutachten von Prof. Dr. Weller: die

Verantwortlich: Die Presseleitung
Direktor des AG Dr. Georg Gebhardt, Hameln
Richter am LG Dr. Christopher Sachse, LL.M., Hamburg
Ltd. Regierungsdirektor Torben Wiegand, Hamburg



Einführung einer Klimaquote, eines Rechtsformzusatzes „klimaneutral“ und Änderungen im Bereich der Klimagovernance.

Ein besonderes Augenmerk wird dabei auf den Rechtsformzusatz „klimaneutral“ gelegt. „Die Instrumentalisierung des Firmenrechts ist ein Irrweg“, merkt Dr. Christian Müller-Gugenberger hierzu an. Firmenrecht sei Namensrecht, diene der Identifizierung und solle Transparenz zu den Verantwortlichen schaffen. Es sei keine Plattform für Reputation. „Was soll so ein Zusatz, wenn ich anstrebe, dass alle Unternehmen klimaneutral werden sollen?“ so Müller-Gugenberger. Dies findet verbreitet Zustimmung. Dem entgegnet Camilla Seemann, dass durch den Rechtsformzusatz die Unternehmen den Anreiz hätten, früher klimaneutral zu werden als andere.

Bezüglich der Klimaquote geht es in der Diskussion vor allem darum, in welchem zeitlichen Abstand die Quote festgelegt werden soll, welche Unternehmen und welche Emissionen sie umfassen soll. Dies wird kontrovers diskutiert.

Im Zusammenhang mit dem Thema Klimagovernance wird ein „Say on Climate“ der Gesellschafterversammlung kritisch gesehen. „Eigentlich wollen wir keine Allzuständigkeit der Gesellschafterversammlung“, so Prof. Dr. Tim Drygala, insbesondere könne ein „Say on Climate“ auch zu einem Einfallstor für ein „Say on Rollback“ werden, wenn die Aktionäre gegen Klimaschutz sind. Mit Blick auf das Selbstorganisationrecht des Aufsichtsrats sollten auch keine weiteren Vorgaben zu seiner Besetzung gemacht werden, so Prof. Dr. Jan Lieder.

Prof. Dr. David Bartlitz empfiehlt aus rechtsökonomischer Sicht, dem Gutachtenvorschlag des Rechtsformzusatzes nicht zuzustimmen, der vorgeschlagenen Klimaquote und den Änderungen bei der Klimagovernance aber schon.

Ob alle Beschlüsse der Abteilung zeitnah umgesetzt werden können, ist allerdings ungewiss. Dr. Christian Meyer-Seitz aus dem Bundesjustizministerium



teilt mit, dass eine der in den letzten beiden Tagen in der Abteilung Wirtschaftsrecht meistdiskutierten Richtlinien, die „Corporate Sustainability Due Diligence Directive“ (CSDDD), noch in dieser Legislaturperiode 1:1 im Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) umgesetzt werden soll. Im Umkehrschluss soll nichts darüber hinaus geregelt werden, was die Unternehmen noch stärker belastet.

Aber auch wenn es mit der Umsetzung noch etwas dauern sollte: „Der djt ist ein Wissensspeicher für nächste und übernächste Legislaturperioden“, so Prof. Dr. Dr. Holger Fleischer.